

Die Diskussion verbreitert nicht nur die demokratische Grundlage der Gesetzgebung, sie macht zugleich auch die Menschen mit den in Aussicht genommenen Gesetzen und ihren Regelungen vertraut. Auf diese Weise verkürzt sich auch der Weg zwischen der Annahme eines Gesetzes und seiner praktischen Wirksamkeit, seiner Realisierung.

Schöpferische Mitarbeit der Werktätigen an der Rechtsbildung sind auch die Eingaben entsprechend dem Gesetz über die Bearbeitung der Eingaben der Bürger — Eingabengesetz — vom 19. 6.1975 (GBI. I 1975 Nr. 26 S. 461 ff.). Vorschläge, Hinweise und Kritiken aus den Eingaben sind für die Vorbereitung von Beschlüssen des Ministerrates und anderer zentraler staatlicher Entscheidungen auszuwerten. Gleiches gilt für die Beschlußfähigkeit der örtlichen Organe der Staatsmacht.

Die demokratische Einbeziehung der Werktätigen in die Rechtssetzung erfolgt vor allem unter zwei Aspekten :

- a) Einmal sollen die praktischen Erfahrungen, fortschrittlichen Ideen und Neuerungen für die Rechtssetzung genutzt werden, um mit den Normativakten solche Instrumente zu schaffen, mit deren Hilfe die Klassenbeziehungen ausgestaltet, geschützt und die Interessen der von der Partei der Arbeiterklasse geführten Werktätigen verwirklicht werden.
- b) Durch die Arbeit mit dem sozialistischen Recht wird das Staatsbewußtsein der Bürger weiter herausgebildet und ihre bewußte Mitwirkung an der Lösung der gesellschaftlichen Aufgaben gefördert. Auf diese Weise helfen die Rechtsvorschriften, daß die Menschen sich mit Hilfe der Gesetze selbst erkennen, ihre gesellschaftlichen Interessen verstehen lernen und danach handeln. Das erfordert eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen rechtssetzenden Organen und Werktätigen, eine klare und rechtzeitige Information über Aufgaben und Probleme der Rechtssetzung.

20.2.3. *Gesetzlichkeit der Rechtssetzung*

Die rechtssetzende Tätigkeit des sozialistischen Staates unterliegt der sozialistischen Gesetzlichkeit. Die rechtsvorbereitenden und rechtssetzenden Organe erlassen auf der Grundlage der Verfassung solche Normativakte, die die Gesetzmäßigkeiten der gesellschaftlichen Entwicklung, den Willen der Arbeiterklasse ausdrücken und die Bewegung der sozialistischen Gesellschaft auf dem vorgegebenen Kurs sichern. Da zwischen der Rechtssetzung und ihrer Realisierung in der Praxis ein enger Zusammenhang besteht, ist das Setzen von Normativakten Voraussetzung, Bedingung und Grundlage für die staatliche Verwirklichung des Klassenwillens. Andererseits sichert die Umsetzung des Inhalts der Normativakte in bewußtes Handeln der Mitglieder der sozialistischen Gesellschaft, daß die rechtlich statuierten Ziele, Aufgaben, Verantwortungen, Pflichten und Rechte realisiert werden. Ohne Normativakte ist eine Verwirklichung der Klassenziele und des Klassenwillens nicht möglich, wie umgekehrt ein Gesetz erst lebt und wirkt, wenn es erfüllt wird.

Zur Gesetzlichkeit der Rechtssetzung gehören :
— Stabilität und Beständigkeit der Normativakte,